

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 010 402
Studiengang: Grundschulpädagogik, B.A.
Hochschule: Europäische Fachhochschule Rhein/Erft GmbH
Studienort/e: Berlin, Rostock
Datum: 31.03.2023
Akkreditierungsfrist: 01.04.2022 - 31.03.2030

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Hochschule muss nachweisen, dass das Curriculum im Akkreditierungszeitraum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal an allen Studienstandorten umgesetzt wird. Die Verbindung von Forschung und Lehre muss dabei vor allem in den profilbildenden Bereichen des Studiengangs insbesondere durch hauptberuflich tätige Professoren gewährleistet werden. (§ 12 Abs. 2 StudakVO) (Auflage zu erfüllen bis 23.12.22).
2. Von der Verwendung des Profilvermerks "dual" in der Außendarstellung ist abzusehen. (§ 12 Abs. 6 StudakVO) (Auflage zu erfüllen bis 23.06.23).

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind bislang nur teilweise erfüllt. Es wird eine Nachfrist von sechs Monaten eingeräumt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1 hat die Hochschule zu den beiden Studienstandorten jeweils eine Lehrverflechtungsmatrix eingereicht sowie eine Übersicht, aus der die Betreuungsrelation hervorgeht. Allerdings sind die eingereichten Unterlagen noch nicht ausreichend:

- Es wird damit nicht nachgewiesen, dass die erforderlichen und mit der Auflage geforderten Professuren mit den Denominationen Grundschulpädagogik, Lehrerbildung sowie Erwachsenenbildung eingestellt wurden.

- Es wird damit ebenfalls nicht nachgewiesen, dass das erforderliche und mit der Auflage geforderte professorale Lehrpersonal für die schulischen Fachwissenschaften und Bereichsdidaktiken eingestellt wurde.
- Es wurden zudem identische Matrizen für beide Standorte eingereicht bzw sind die selben Lehrenden in beiden Matrizen aufgeführt. Es wird damit noch nicht nachgewiesen, wie eine ausreichende Lehre an den verschiedenen Standorten gewährleistet wird bzw. nicht erläutert, wie die Lehrenden in der Lage sind, die Lehre an den, räumlich weit auseinanderliegenden, Standorten abzudecken.
- Zudem sind nicht zu allen in den Matrizen genannten Lehrenden in den Antragsunterlagen Informationen enthalten; insofern bedarf es der Nachreichung eines vollständigen Profils aller im Studiengang eingesetzten, hauptamtlichen und im Rahmen von Lehraufträgen eingesetzten, Lehrenden.
- Zudem sind einige Professuren anscheinend noch nicht besetzt (mit "vorbehaltlich" bzw "N.N." bezeichnet). Unklar bleibt, wann diese besetzt werden und welche Bedeutung die betreffenden Professuren für die Gewährleistung einer ausreichenden personellen Ausstattung im Studiengang haben.

Zusammenfassend bedarf es der Nachreichung eines umfassenden Personalkonzepts, mit dem erläutert wird, wie der Studiengang über den gesamten Akkreditierungszeitraum an beiden Studienstandorten durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird und dass die hier aufgeworfenen Fragen beantwortet.

Zu Auflage 2 hat die Hochschule mitgeteilt, sie habe die Außendarstellung geändert; der Studiengang werde nun als Vollzeitstudiengang beworben. Allerdings wird der Studiengang in der Außendarstellung der Hochschule an mehreren Stellen weiterhin als „dual“ bezeichnet, vgl. <https://geso.eufh.de/bildung-soziales/bachelorstudiengaenge/grundschulpaedagogik>, Abruf am 10.02.23. So ist dort ein Icon mit zwei ineinander verschränkten Händen abgebildet, das mit "Duales Studium" bezeichnet ist. Zudem finden sich im Abschnitt "Studienmodell" die Formulierungen "Studiere dual" und "im dualen Studium".

Duale Studiengänge sind sogenannte Studiengänge mit besonderem Profilspruch. Gemäß § 12 Abs. 6 StudakVO weisen Studiengänge mit besonderem Profilspruch „ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt“. Die „besonderen Charakteristika“ des Profilsmerkmals „dual“ sind in der Begründung zu § 12 Abs. 6 verbindlich definiert. Dementsprechend darf ein Studiengang als dual „bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule /Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind“ (FAQ AR 16.1)

Die Außendarstellung ist im Rahmen der Nachfrist entsprechend zu ändern.

